

Stadtverwaltung Delitzsch  
Ordnungsamt - Frau Kunze  
Schloßstr. 30  
04509 Delitzsch

E-Mail: anja.kunze@delitzsch.de  
Telefon: (034202) 67-248  
Fax: (034202) 67-400

## Anzeige eines Lagerfeuers

**Antragsteller:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Veranstalter mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer)

**Veranstaltungsort:** \_\_\_\_\_

**Datum und Uhrzeit der Veranstaltung:** \_\_\_\_\_

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und werde sie beachten!

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Hinweise zur Beachtung!

Es ist davon auszugehen, dass die von Ihnen beabsichtigte Veranstaltung unter der Gesamthematik „Veranstaltung von Lagerfeuern zu kultisch, kulturellen oder Unterhaltungszwecken“ zu fassen ist. Solche Lagerfeuer dürfen nicht der Abfallbeseitigung dienen. Nach der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung vom 29. September 1994 (GVBl. S. 1577) sollen Gartenabfälle vorrangig durch Liegenlassen und Verrotten, Untergraben, Unterpflügen oder durch Kompostierung verwendet werden. Ist diese Art der Verwertung nicht möglich, so können diese Gartenabfälle auf die entsprechenden Deponien des Landkreises gegen Zahlung eines Entgelts oder einer Gebühr abgeliefert werden. Alle übrigen Lagerfeuer, die nicht dem Zweck der Abfallbeseitigung dienen, sollen so durchgeführt werden, dass, um jeglichen Missbrauch auszuschließen, ausschließlich getrocknete unbehandelte Hölzer verbrannt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit nach § 4 Abs. 2 AbfG (Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Es wird darauf verwiesen, dass nach dem Abfallgesetz das Behandeln und damit auch das Verbrennen von Abfällen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. **Die Größe des jeweiligen Lagerfeuers darf nicht mehr als 1,5 Meter im Durchmesser und 1,5 Meter in der Stapelhöhe betragen.** Größere Lagerfeuer müssen durch eine Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Delitzsch abgesichert werden. Diese Erlaubnis ist kostenpflichtig, soweit die Veranstaltung nicht im öffentlichen Interesse steht.

Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die angegebene Zeit darf nicht überschritten werden. Nachbarn dürfen nicht durch Qualm oder Ascheflug belästigt werden. Notfalls ist das Feuer zu löschen.

Wird vom Amt ausgefüllt!

Entgegen genommen durch: \_\_\_\_\_ Eingang: \_\_\_\_\_

Weitergeleitet an: ( ) Feuerwehr ( ) Umweltamt ( ) Polizei

am: \_\_\_\_\_